

Politische Gemeinde Mels



Benützungsreglement Hallenbad Mels

vom 15. Januar 2022



Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes¹ und Art. 26 f. der Gemeindeordnung folgendes Benützungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Rechte und Pflichten der Nutzenden des Hallenbads Mels.

Die Benützung des Hallenbads schliesst die dazugehörenden Garderoben und Nebenräume mit ein.

Art. 2 Zweck

Das Hallenbad dient vorwiegend schulischen Bedürfnissen. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, steht es der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Während den ordentlichen Öffnungszeiten stehen im Hallenbad mindestens zwei Bahnlängen für den ausserschulischen Betrieb zur Verfügung. Soweit es der Belegungsplan zulässt, können weitere Institutionen und Gruppen die Anlage benützen.

Art. 3 Badeordnung

Die Betriebsleitung des Hallenbads erlässt für das Hallenbad eine Badeordnung.

II. Betrieb

Art. 4 Öffnungszeiten

Der Gemeinderat legt die Öffnungszeiten fest und publiziert sie.

Das Hallenbad kann grundsätzlich nicht oder nur eingeschränkt benützt werden:

- a) wenn es durch die Schule oder andere bewilligte Veranstaltungen belegt ist;
- b) an hohen Feiertagen² (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag, Weihnachtstag);
- c) während Reinigungs- und Reparaturarbeiten.

¹ sGS 151.2, GG

² Art. 5 Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung (sGS 552.1, RLG)

Art. 5 Zutrittsregelung

Der Zutritt ins Bad kann das Badepersonal aus Sicherheitsgründen untersagen:

- a) Kindern unter 8 Jahren ohne Begleitung einer Person ab 16 Jahren oder Kindern ohne Vorweis des bestandenen Wasser-Sicherheitschecks (WSC);
- b) ab 20.00 Uhr für Personen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer volljährigen Person;
- c) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen und sich selber oder andere Gäste gefährden könnten;
- d) Personen mit offenen Wunden oder übertragbaren Krankheiten;
- e) Personen, die Tiere mit sich führen. Ausgenommen sind Blindenführ- und Behindertenhunde.

III. Schulen, Kurse, Anlässe

Art. 6 Bewilligung

Der Bewilligungspflicht unterstehen insbesondere die Belegung durch

- a) Schulen;
- b) Kursanbieter kommerzieller und nichtkommerzieller Schwimmunterrichte;
- c) andere Institutionen, wenn der gewöhnliche Schwimmbetrieb durch die Belegung beeinträchtigt wird.

Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen abschliessend durch die Betriebsleitung des Hallenbads erteilt. Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Belegung einzureichen. Wiederkehrenden Belegungen werden stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, wenn nicht bis 31. Mai eine gegenteilige Rückmeldung eingeht.

Wird von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht resp. entfällt die Benützung über längere Zeit, informiert die Veranstalterin/der Veranstalter die Betriebsleitung des Hallenbads, damit die Infrastruktur in der Zwischenzeit anderweitig vergeben werden kann.

Art. 7 Bewilligungsentzug

Die Betriebsleitung des Hallenbads und der Gemeinderat können der Veranstalterin/dem Veranstalter die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) gestellte Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt werden;
- b) die Bestimmungen dieses Reglements oder die Weisungen der Aufsichtsorgane in grobem Masse missachtet werden;
- c) die Art der Benützung nicht dem bewilligten Gesuch entspricht;
- d) grobe und/oder wiederholte Beschädigungen oder Verschmutzungen der Lokalitäten, der Geräte oder der Einrichtungen vorkommen;
- e) Beschädigungen nicht dem Badepersonal gemeldet werden;

- f) ungebührliches Verhalten im Hallenbad festgestellt wird, das zu Klagen von Dritten Anlass gibt;
- g) die Benützungsgebühren nicht beglichen werden;
- h) die Interessen der Politischen Gemeinde Mels es erfordern.

Art. 8 Bewilligungsverweigerung

Die Betriebsleitung des Hallenbads und der Gemeinderat lehnen Gesuche ab bzw. verweigern die Bewilligung:

- a) wenn die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet, öffentliches Ärgernis erregt oder wenn gegen Sitte und Anstand verstossen werden könnte;
- b) die Veranstalterin/der Veranstalter keine Gewähr für das Einhalten der Ordnungsbestimmungen bietet.

IV. Gebühren

Art. 9 Gebührenpflicht

Die Benützung des Hallenbads ist gebührenpflichtig.

Art. 10 Gebührentarif

Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif über die Benützung des Hallenbads.

Bei der Gebührenbemessung können Wohnort, Sitz und Person des Nutzenden sowie Intensität, Regelmässigkeit, Zeitdauer oder Zeitpunkt der Benützung besonders berücksichtigt werden.

Art. 11 Eintrittsgebühr

Die Benutzung des Hallenbads ist kostenpflichtig. Abonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Das Entwerten der Abonnemente wird stichprobenweise kontrolliert. Festgestellte Widerhandlungen werden zur Anzeige gebracht. Die Benutzung des Bades oder Teile davon kann aus technischen, organisatorischen oder sicherheitsbedingten Gründen eingeschränkt sein. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht dadurch nicht.

Art. 12 Vorauszahlung

Vor der Belegung durch eine in Art. 6 genannte Nutzung ist grundsätzlich eine Vorauszahlung zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlung wird durch die Betriebsleitung des Hallenbads festgelegt unter Berücksichtigung von Art und Dauer der Veranstaltung. Sie wird mit den effektiv angefallenen Kosten im Anschluss an die Veranstaltung verrechnet.

Die Betriebsleitung des Hallenbads ist berechtigt, die Vorauszahlung der gesamten Gebühr zu verlangen.

Geht die Vorauszahlung nicht innert der angesetzten Frist ein, gilt die Reservation als annulliert.

Art. 13 Kautio

Die Betriebsleitung des Hallenbads kann vor der Belegung durch eine in Art. 6 genannte Nutzung eine Kautio verlangen. Sie wird zurückerstattet, wenn keine Mängel festgestellt wurden. Ist eine Mängelbehebung notwendig, wird die geleistete Kautio zur Verrechnung beigezogen.

V. Sicherheit, Ordnung und Infrastruktur

Art. 14 Weisungen

Das Badepersonal überwacht den Badebetrieb. Es ist befugt, aufgrund der örtlichen Verhältnisse wie Sicherheit und Hygiene jederzeit ergänzende Regelungen festzulegen und anzuwenden. Badegäste haben den Weisungen des Badepersonals Folge zu leisten; Anordnungen des Badepersonals und Hinweistafeln sind verbindlich.

Art. 15 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht gegenüber Kindern, Jugendlichen oder anderen schutzbedürftigen Personen obliegt der jeweiligen Aufsichtsperson. Sie haben ihre Sorgfaltspflichten jederzeit zu erfüllen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsgebote jederzeit eingehalten werden. Ablenkende Tätigkeiten sind zu vermeiden.

Art. 16 Benützung der Wasserflächen

Flächen für Schwimmer dürfen nur von geübten Schwimmerinnen und Schwimmern benutzt werden. Im Schwimmerbecken ist die Benutzung von Schwimmhilfen nicht gestattet. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer benutzen das Nichtschwimmerbecken. Schwimmflossen und aufblasbare Schwimmhilfen dürfen im Schwimmerbecken grundsätzlich nicht verwendet werden.

Die Sprunganlage ist grundsätzlich ab 18.00 Uhr geschlossen.

Art. 17 Sicherheits- und Hygienegebote

Das Schwimmen/Baden erfolgt auf eigene Gefahr. Badegäste haben gebührend Rücksicht zu nehmen auf andere Badegäste. Sicherheit, Ruhe und Ordnung sind stets zu gewährleisten. Insbesondere geboten ist:

- a) ein Verhalten, das weder den Badegast noch Dritte in Gefahr bringt;
- b) ein Verhalten, dass sich Dritte weder gestört noch belästigt fühlen;
- c) auf die Sauberkeit des Badewassers und der Räumlichkeiten zu achten;
- d) das Duschen vor dem Betreten der Schwimmhalle;
- e) das Betreten der Föhn- und Duschräume sowie der Schwimmhalle ohne Strassenschuhe;
- f) dass Verpflegung (inkl. Kaugummikauen) nur in der Cafeteria eingenommen wird;
- g) dass weder in der Schwimmhalle noch in den weiteren Räumlichkeiten Tonwiedergabegeräte betrieben werden;
- h) dass das Rennen entlang Bassinumgängen, Turnen an den Einstiegleitern, Geländern und Absperrleinen sowie Sprünge ins Wasser von den Längsseiten her unterbleiben;
- i) dass weder Bild- noch Filmaufnahmen im Hallenbad und den dazu gehörenden Räumlichkeiten gemacht werden;
- j) eine korrekte Abfallentsorgung der eigenen Abfälle;
- k) dass das Betreten der Diensträume einzig dem Badepersonal vorbehalten ist, ausgenommen es liegt eine Erlaubnis des Badepersonals vor.

Art. 18 Garderobe

Das Umkleiden hat in den vorgesehenen Garderoben zu erfolgen. Zur Vermeidung von Diebstählen wird den Badegästen empfohlen, einen Garderobenkasten zu benutzen und diesen abzuschliessen. Der Garderobenkasten ist nach jeder Benutzung freizugeben. Der Schlüssel ist Eigentum der Gemeinde Mels. Für verlorengegangene Schlüssel haftet der Badegast.

Art. 19 *Badekleidung*

Der Zutritt zum Nassbereich der Badeanlage ist nur mit entsprechender Bekleidung (Badekleidung, Badetücher etc.) erlaubt. Das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung sowie Baden mit Strassenbekleidung sind nicht erlaubt. Bei Kleinkindern ist aus hygienischen Gründen das Tragen von Badewindeln obligatorisch.

Art. 20 *Fundgegenstände*

Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind dem Badepersonal abzugeben. Sie werden während drei Monaten aufgehoben.

Art. 21 *Widerhandlungen*

Die Betriebsleitung des Hallenbads, das Badepersonal, die Hauswartung, die Liegenschaftsverwaltung sowie die durch die Politische Gemeinde Mels beauftragten Sicherheitsorganisationen sind befugt, Personen, die sich nicht an die Vorschriften halten, vorübergehend oder dauernd aus dem Hallenbad und von den Vorplätzen wegzuweisen. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet. Jahresabonnemente werden umgehend gesperrt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Art. 22 *Meldepflicht*

Bei Unfällen, Notfällen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Gefahrenpotential und anderen besonderen Vorkommnissen ist das Badepersonal unverzüglich zu verständigen.

VI. *Zuständigkeiten*

Art. 23 *Betrieb*

Für den Betrieb sowie die Bewilligungserteilung und den -entzug ist die Betriebsleitung des Hallenbads zuständig.

Technische Anlagen (Heizung, Lüftung, Bedienung Oberlichter) dürfen nur durch die von der Betriebsleitung des Hallenbads definierten und instruierten Fachkräfte bedient werden.

Art. 24 *Unterhalt*

Der betriebliche Unterhalt des Hallenbads und der dazugehörigen Einrichtungen obliegt dem Badepersonal des Hallenbads.

VII. Haftung

Art. 25 Haftungsausschluss

Die Politische Gemeinde Mels lehnt jede Haftung ab für Schäden und Unfälle, die nicht auf Mängel an der Anlage und nicht auf Verschulden des Badepersonals zurückzuführen sind. Auch lehnt die Politische Gemeinde Mels jegliche Haftung ab, die aus Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen. Die Politische Gemeinde Mels haftet nicht für entwendete oder verlorene Gegenstände, ebenso wenig für Diebstähle und Sachbeschädigungen in den Garderoben.

Art. 26 Haftung bei Schäden und Verunreinigungen

Für Sachschäden und mutwilligen Verunreinigungen (inkl. Umtriebsentschädigung) haftet die Verursacherin/der Verursacher, bei Minderjährigen die erziehungsberechtigte Person.

Art. 27 Haftung bei Veranstaltungen

Die Veranstalterin/der Veranstalter haftet für sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung erfolgten Beschädigungen und für unsachgemässe Behandlung der Infrastruktur inner- und ausserhalb des Hallenbads, auch wenn die Veranstalterin/den Veranstalter selbst kein Verschulden trifft.

Sollte die Politische Gemeinde Mels im Zusammenhang mit einer Veranstaltung von Dritten für Schäden irgendwelcher Art haftbar gemacht werden, haben die Veranstalterin/der Veranstalter die Politische Gemeinde Mels vollumfänglich schadlos zu halten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 28 Sanktionen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu CHF 500 bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten.

Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 29 Aufsicht

Dem Ressort Kultur und Freizeit obliegt die Aufsicht und Vermittlung bei Differenzen in Sachen Belegung und Benützung des Hallenbads.

Ansonsten richten sich die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³.

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Sämtliche bisherigen Erlasse werden aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf des Referendums in Kraft.

Vom Gemeinderat Mels erlassen am 23. November 2021⁴.

GEMEINDERAT MELS

Dr. Guido Fischer
Gemeindepräsident

lic. iur. Stefan Bertsch
Gemeinderatsschreiber

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 16. Dezember 2021 bis 14. Januar 2022.

³ Art. 40 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1, VRP)

⁴ GRB 2021/227 vom 23.11.2021